

GEHEIM
SECRET 31(EMD Nr. 370.6/61
38.1/63)(BRB vom 6. Juli 1962 u.
16. September 1963)GEHEIM*1 Fotokopie am P. 1. 11 Kennzahl
NR*

DER BUNDESRAT

an

Herrn

Oberbefehlshaber der Schweizerischen Armee

Herr General,

Nachdem die Bundesversammlung Sie zum Oberbefehlshaber der Armee ernannt hat, beauftragen wir Sie, gestützt auf Artikel 2 der Bundesverfassung sowie auf Abschnitt V der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft und auf den Bundesbeschluss vom über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität (Vollmachtenbeschluss) mit der militärischen Verteidigung des Landes.*)

Gemäss Artikel 208 der Militärorganisation ist der Bundesrat auch nach der Wahl des Generals die oberste vollziehende und leitende Behörde. Er bestimmt die vom Heere zu erfüllende Aufgabe und erteilt Ihnen demgemäss folgende

Weisungen:

1. Alle interessierten Staaten sind davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die Schweiz im Falle eines bewaffneten Konfliktes die strikte Neutralität bewahren und sich jeder Verletzung ihres Hoheitsgebietes auf der Erde oder in der Luft mit der Waffe widersetzen wird. Sie haben sich vom Grundsatz der Neutralität leiten zu lassen.
2. Der Einsatz der Armee hat zum Zwecke die Unabhängigkeit unseres Landes zu gewährleisten.

Sie treffen alle notwendigen Massnahmen, die erlauben, Verletzungen der Unversehrtheit unseres Hoheitsgebietes auf der Erde und in der Luft abzuwehren und damit unserem Willen zur Neutralität Nachachtung zu verschaffen.

Im Falle von Operationen gegen unser Land ist dem Gegner das Erreichen seines Zieles mit ganzer Kraft zu verwehren. Es ist alles

- 2 -

vorzukehren, was einen lange dauernden Widerstand, unter Festhaltung eines möglichst grossen Gebietes, gestattet.

Zwingen Sie im Verlaufe der Operationen die Umstände zur allmählichen Preisgabe von Teilen unseres Gebietes, so haben Sie auf jeden Fall einen engeren, leicht zu verteidigenden Raum zu halten, in dem unter dem Schutze der Armee ein Teil der Bevölkerung und die Bundesregierung auf die Wiederbefreiung des Landes hinwirken können.

3. Solange wir uns im Zustand der bewaffneten Neutralität befinden und soweit die Sicherheit des Landes es zulässt, haben Sie den Bedürfnissen unserer Wirtschaft, insbesondere auch den Erfordernissen der Ernährung von Volk und Armee Rechnung zu tragen durch die Beantragung von Beurlaubungen oder Entlassungen grösseren oder kleineren Umfanges. Diese Massnahmen sind jedoch so durchzuführen, dass bei einer Verschärfung der Lage jederzeit die volle Bereitschaft wieder innert kürzester Frist hergestellt werden kann.
4. Bei Verletzung unseres Hoheitsgebietes treffen Sie ohne weiteres alle geeigneten Vorkehren zur Zurückweisung der Uebergriffe. Nach Wiederherstellung der Lage haben sich gegebenenfalls unsere Truppen auf Schweizergebiet zurückzuziehen.

Grenzverletzungen haben Sie dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

5. Vom Zeitpunkt an, da die Schweiz den Kriegszustand erklärt hat, haben Sie das Recht, mit den nächsten Kommandanten einer oder mehrerer fremder Armeen Abkommen zu schliessen, soweit es sich 1 lediglich um die vorübergehende und rein militärische Regelung von Fragen lokaler Bedeutung handelt.

Der Abschluss von Abkommen, Verträgen oder Allianzen, die die Gesamtheit unserer Armee betreffen und deshalb Folgen für unsere Aussenpolitik haben, ist ausschliesslich Sache des Bundesrates.

6. Wo allenfalls die zivilen Behörden nicht mehr in der Lage sein sollten, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, liegt Ihnen ob, durch Einsatz von Truppen diese zu gewährleisten oder wieder herzustellen. Sie werden dem Bundesrat über die getroffenen Massnahmen unverzüglich Meldung erstatten.

Für den Fall eines Ordnungsdienstes, der sich auf grössere Gebiete oder auf das ganze Land erstreckt, werden wir Ihnen besondere Weisungen erteilen.

7. Bei der Durchführung Ihrer Aufgabe werden Sie engen und dauernden Kontakt mit dem Bundesrat halten. Insbesondere haben Sie den Bundesrat über Pläne und Absichten von Bedeutung zu unterrichten.

Diese Fühlungnahme geht normalerweise durch den Chef des Eidgenössischen Militärdepartements. Auf Ihren Wunsch wird Sie der Bundespräsident oder der Gesamtbundesrat anhören.

- 3 -

Wir empfehlen unsere Armee, unser Land und unser Volk dem
Machtschutze Gottes.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES,
der Bundespräsident:

der Bundeskanzler:

*) Diese Weisungen gelten gleichermassen für den Fall, dass die
Bundesversammlung nicht einberufen werden oder nicht zusammen-
treten kann und Ihre Wahl, gestützt auf Art. 102, Ziff. 8, 9
und 10 der Bundesverfassung, durch den Bundesrat erfolgte.